

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 08.05.2022**

1.

Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die folgenden Gemeinden des Amtes Probstei

1. Barsbek
2. Bendfeld
3. Brodersdorf
4. Fahren
5. Fiefbergen
6. Höhndorf
7. Köhn
8. Krokau
9. Krummbek
10. Laboe
11. Lutterbek
12. Passade
13. Prasdorf
14. Probsteierhagen
15. Schönberg
16. Stakendorf

17. Stein

18. Stoltenberg

19. Wendtorf und

20. Wisch

werden in der Zeit vom **18.04.2022** (20. Tag vor der Wahl) **bis 22.04.2022** (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindewahlbehörde des Amtes Probstei an folgenden Orten für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten:

- am Dienort Schönberg im Rathaus Schönberg (Knüll 4, 24217 Schönberg/Holstein, EG, Zimmer 106) von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem am Donnerstag zusätzlich in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr (barrierefrei) und

- am Dienort Laboe in der Dienststelle Laboe (Reventloustraße 10, 24235 Laboe, 1. OG, Zimmer 1) von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem am Montag zusätzlich in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Donnerstag zusätzlich in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr (nicht barrierefrei).

Das Wählerverzeichnis kann ausschließlich an **Werktagen** vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl nach den Maßgaben § 19 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes eingesehen werden. **Bitte beachten Sie, dass der 18.04.2022 (Ostermontag) ein gesetzlicher Feiertag ist und sich die Einsichtsfrist damit faktisch verkürzt.**

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **22.04.2022** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde des Amtes Probstei Ein-

spruch einlegen. Der Einspruch kann beim Amt Probstei, Der Amtsdirektor (als Gemeindewahlbehörde) am Dienstort Schönberg, Rathaus, Knüll 4, 24217 Schönberg, Zimmer 106, EG und am Dienstort Laboe in der Dienststelle Laboe, Reventloustraße 10, 24235 Laboe, 1. OG, Zimmer 1 eingelegt werden. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3.

Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17.04.2022 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 06.05.2022 (2. Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragen.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Die Gemeindewahlbehörde des Amtes Probstei bietet darüber hinaus die Möglichkeit an, den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (vergleiche Nummer 6) online auf der Website www.amt-probstei.de unter der Rubrik *Bürgerservice* → *Wahlen & Abstimmungen* → *Landtagswahl 2022* zu beantragen (zusätzliches Onlineverfahren). **Beachten Sie jedoch, dass das zusätzliche Onlineverfahren ausschließlich in der Zeit vom 28.03.2022 um 00:00 Uhr bis 04.05.2022 um 12:00 Uhr nutzbar sein wird, da ansonsten der rechtzeitige Zugang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen nicht gewährleistet werden kann (Postlaufzeit)! Es wird daher empfohlen, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen so rechtzeitig wie möglich zu beantragen.**

Die Deutsche Post AG macht darauf aufmerksam, dass Wahlbriefe **spätestens 3 Werktage vor der Wahl** in einen Briefkasten der Deutschen Post AG eingeworfen oder in einer Postfiliale aufgegeben werden müssen, um zu gewährleisten, dass sie rechtzeitig zur Auszählung vorliegen.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Das Gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6.

Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen

nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht.

Schönberg, 05.04.2022

Amt Probstei
Der Amtsdirektor (als Gemeindewahlbehörde)
Knüll 4
24217 Schönberg

I. A.

Stefan Gerlach